



GESETZ ÜBER DIE NIDWALDNER KANTONALBANK TEILREVISION

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	6
4	Auswertung Vernehmlassungen	7

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

pBEC	Beckenried
pBUO	Buochs
pDAL	Dallenwil
pEMT	Emmetten
pEBÜ	Ennetbürgen
pEMO	Ennetmoos
pHER	Hergiswil
pODO	Oberdorf
pSTA	Stans
pSST	Stansstad
pWOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinden

sBEC	Beckenried
sBUO	Buochs
sDAL	Dallenwil
sEMT	Emmetten
sEBÜ	Ennetbürgen
sEMO	Ennetmoos
sHER	Hergiswil
sODO	Oberdorf
sSTA	Stans
sSST	Stansstad
sWOL	Wolfenschiessen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gremien

FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
BR	Bankrat der NKB

2 Einleitung

Mit einem Vorschlag vom 28. Mai 2008 ersuchte der Bankrat der Nidwaldner Kantonalbank die Finanzdirektion um eine Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, NKBG; NG 866.1) und reichte gleichzeitig Vorschläge über die Teilrevision dieses Gesetzes ein.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen gemäss dem Vorschlag der NKB folgende Ziele erreicht werden:

1. Das wertmässige Verhältnis, Dotationskapital (DK) zu Partizipationskapital (PK), sowie deren eingebrachte Werte sollen geklärt und definiert werden. Neu hat bei einer Erhöhung des Dotationskapitals der Kanton ein Agio zu leisten.
2. Die Gewinnausschüttung soll sowohl für das Dotationskapital wie auch für das Partizipationskapital als Dividende auf dem nominell einbezahlten Betrag ausgewiesen werden. Dadurch wird für den Kanton eine grössere Sicherheit und Beständigkeit der Gewinnausschüttung bewirkt; denn die Kantonalbank wird – wie jedes andere Institut – im Sinne der Kurspflege seines verbrieften Gesellschaftskapitals für eine stetige und – wenn es die Ergebnisse erlauben – für eine wachsende Gewinnausschüttung besorgt sein.
3. Dem Kanton soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem bestimmten Umfang Dotationskapital in Partizipationskapital umzuwandeln und so durch dessen Verkauf in den Genuss des über den Nennwert hinausgehenden Marktwertes zu kommen.
4. Es soll der Kantonalbank ermöglicht werden, das Bezugsrecht der Partizipanten zum Zweck der Herausgabe von Partizipations-scheinen (PS) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalbank einzuschränken.

Die Finanzdirektion überprüfte die Vorschläge des Bankrates und das Kantonalbankgesetz auf weitere Revisionsbedürftigkeit. Hierauf wurden folgende zusätzliche Revisionspunkte festgelegt:

1. Die gesetzliche Regelung bezüglich der „Gewinnablieferung“ entspricht nicht mehr der tatsächlich gelebten Praxis und ist zu revidieren.
2. Auf Grund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) sowie des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) sind verschiedene – primär formelle – Anpassungen nötig.

Weiter verabschiedete der Regierungsrat am 9. November 2009 eine Eignerstrategie bezüglich der kantonalen Kantonalbankbeteiligung.

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Die nachfolgenden Gemeinden und Parteien haben eine Stellungnahme abgegeben beziehungsweise darauf verzichtet:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnah- me
Politische Ge- meinden	pDAL, pEMO, pBUO, pSTA, pEMT, pSST, pO- DO, pHER, pWOL, pBEC, pEBÜ		pDAL, pBUO, pEMT, pWOL, pBEC, pSST, pODO, pHER, pEBU
Schulgemeinden	sDAL, sEMO, sBUO, sSTA, sEMT, sSST, sO- DO, sHER, sWOL, sBEC, sEBÜ		sDAL, sBUO, sEMT, sWOL, sBEC, sODO, sHER, sEBU,
Parteien	CVP, FDP, GN, SVP, SP		SP
Fachgremien	FINMA, BR		
Total	29	0	18

Die vorgeschlagene Teilrevision wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich gutgeheissen.

Sowohl die Schulgemeinden, wie auch die politischen Gemeinden verzichten fast alle auf eine Stellungnahme¹ oder verzichten auf Änderungsvorschläge². Auch die SP verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die weiteren Parteien³ sprechen sich aus verschiedenen Gründen gegen die Einschränkung oder den Ausschluss von Bezugsrechten von PS-Inhabern, zugunsten der Mitarbeiter der Kantonalbank aus. Zwei Parteien⁴ sprechen sich für eine Offenlegungspflicht der Bezüge der Geschäftsleitung aus, wie sie auch für Börsenkotierte Aktiengesellschaften gilt. Die GN sprechen sich zudem für eine detaillierte Offenlegungspflicht der Entschädigungen des Bankrates und auch eine Neufestlegung der Auslandkreditgrenze aus.

Die FINMA macht gewisse Präzisierungsvorschläge, auf welche nachfolgend eingegangen wird. Der BR bringt bezüglich dem Gesetzestext keine Änderungsvorschläge vor, äussert sich aber zur geplanten Umwandlung von DK in PK und kritisiert den Umfang der Umwandlung durch den Kanton.

¹ pDAL, pBUO, pEMT, pSST, pODO, pHER, pWOL, pBEC, pEBU, sEMT, sDAL, sEBU, sBEC, sODO, sHER, sWOL, sBUO

² pEMO, pSTA, sSTA, sEMO, sSST

³ SVP, GN, FDP, CVP

⁴ SVP, GN

4 Auswertung Vernehmlassungen

4 Parteien, die FINMA und der Bankrat der NKB haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

Wer	Anregungen/Bemerkungen	Meinung des Regierungsrates
FINMA	Art. 2 und 7: Zweckartikel ist sehr weit gefasst. Eine präzisere Umschreibung des Tätigkeitsbereichs kann aber im Geschäftsreglement erfolgen.	Die Art. 2 und 7 sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Weiter drängt sich hier kein Revisionsbedarf auf.
GN, FDP	Art. 4: Neuformulierung Eigenkapital und Verankerung Agio wird begrüsst.	Kenntnisnahme
FINMA	Art. 4 Abs. 3: Das Eigenkapital ist durch die Positionen „andere Reserven“ und „Gewinnvortrag“ zu ergänzen.	Wird umgesetzt
GN	Art. 4a: Die vorgeschlagene Regelung des DK wird begrüsst.	Kenntnisnahme
GN	Art. 4b Abs. 3: Die Einschränkung oder gar das Ausschliessen der Bezugsrechte von Partizipanten zugunsten von Mitarbeitern wird abgelehnt. Diese Mitarbeiterentschädigung stellt einen abzulehnenden Bonus dar.	Es wird auf eine Einschränkung des Bezugsrechtes verzichtet.
SVP, FDP, GN, CVP	Art. 4b Abs. 3: Das Ausschliessen der Bezugsrechte von Partizipanten zugunsten von Mitarbeitern wird abgelehnt.	Do.
SVP	Art. 4b Abs. 3: Eine solche Einschränkung oder Aufhebung kann zu einem Vertrauensbruch bei den PS-Inhabern führen und für die NKB imageschädigend sein.	Do.
FDP	Erweiterung des Lohnsystems um Möglichkeit der Zuteilung von PS wird grundsätzlich begrüsst. Aus ordnungspolitischen Gründen – insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes – wird das Einschränken oder gar das Ausschliessen, der Bezugsrechte von Partizipanten zugunsten von Mitarbeitern abgelehnt.	Do.
FDP	Die Zuteilung von PS an Mitarbeiter darf nicht aus direkt vom Bankrat beschlossenen Erhöhungen des PS-Kapitals erfolgen. Solche Mitarbeiter PS sind auf dem Finanzmarkt oder vom	Do.

	Kanton zu erwerben, damit der Erwerb zu Lasten des Betriebsergebnisses der Bank geht und nicht – wie vorgeschlagen – zu Lasten des Kantons.	
CVP	Es wird abgelehnt, dass der Bankrat bestimmen kann, dass PS nur an Mitarbeiter verteilen sind, resp. als Lohnbestandteil den Mitarbeitern schenken kann. Der Bankrat ist an der Festlegung eines kleinen Agios interessiert, weil die Bank diesen (inkl. Sozialabgaben darauf) selber bezahlen muss. Falls nun der Ausgabewert kleiner als der Marktwert ist, sinkt der Kurswert der PS.	Do. Der Bankrat ist bei der Festlegung des Agios nicht frei. Gemäss Art. 4 Abs. 3 hat der Bankrat den Agio anhand des Marktwertes (somit Kurswertes) festzulegen.
SVP	Art. 4b Abs. 4: Verkauf von PS, welche nach Umwandlung DK entstehen, darf nur mit Zustimmung des Landrates erfolgen. Der NKB ist ein Vorkaufsrecht einzuräumen.	Die Umwandlung von DK in PS-Kapital erfolgt durch den Landrat. Die PS bleiben in Verwaltungsvermögen und sind eine strategische Anlage. Sollte ein Verkauf ins Auge gefasst werden, würde dies einen Übertragungsbeschluss ins Finanzvermögen durch den Landrat bedingen. .
SVP	Art. 6: Der Kanton leistet eine Staatsgarantie. Deren Berechnung ist nicht bekannt. Es wird eine fixierte variable Abgeltung (relativ zu den garantierten Kundengeldern) zur Diskussion gestellt.	Die Abgeltung der Staatsgarantie erfolgt gemäss Art. 6a des Gesetzes und richtet sich nach folgender Formel: 0.5 % der gesetzlichen Eigenmittel. Für 2010 ergab dies 0.5 % von 126.291 Mio. Franken oder von 632'000 Franken. Der Kanton haftet gemäss Art. 6 des Kantonalbankgesetzes für die Verbindlichkeiten, soweit die Mittel der Bank nicht ausreichen. Keine Staatsgarantie besteht für das PS-Kapital und nachrangige Verbindlichkeiten.
GN	Art. 8: Es wird nicht begründet, weshalb	Repogeschäfte beinhalten infolge Deckung mit-

	Anlagen bei erstklassigen Banken und Unternehmen, sowie Reposgeschäfte im Ausland nicht unter die Auslandskredite fallen sollen. Besser wäre es, auf Ausnahmen zu verzichten und die Auslandskreditlimite auf 6% anzuheben.	tels erstklassigen Wertpapieren ein kleineres Risiko als Blankogeschäfte. Deshalb stellt eine 3 %-Limite (inkl. Ausnahmen) ein kleineres Risiko als 6 %-Limite dar. Die Risiken für die Bank werden mit Blick auf die von einer Kotierung unabhängigen Bonitätsprüfung und mittels Wertschriftendeckung bei Repo-Geschäften kleiner als bisher; eine Ausweitung auf 6 % würde das Risikoprofil erhöhen.
FINMA	Art. 8a Abs. 2 Ziff. 5: Es wird empfohlen durch Streichung des Passus „gegen Wertschriftendeckung“ klarzustellen, dass sich das Auslandsdomizil auf die Gegenpartei des Repos und nicht auf die Wertschriftenemittentin bezieht.	Umsetzung.
GN	Die Bezüge des Bankrates und der Geschäftsleitung sind in Anlehnung an die Regelung bei Börsenkotierten Unternehmen jährlich zu veröffentlichen.	Die Bezüge des Bankrates werden bereits jetzt im Geschäftsbericht aufgelistet. Weitere Offenlegungspflichten werden abgelehnt.
FINMA	Art. 11 und 12: Das teilweise Parlamentsmodell ist zulässig, es wird aber empfohlen auf das Regierungsmodell zu wechseln (Wahl-, wie Aufsichtskompetenzen beim Regierungsrat). Dieses Modell ist flexibler und sachgerechter. Zudem ist die Regierung weniger stark parteipolitischen Interessen und Taktiken ausgesetzt.	Ist nicht zwingend erforderlich und wird daher nicht umgesetzt.
FINMA	Art. 12: Die Kompetenzen der landrätlichen Bankprüfungskommission gehen sehr weit. Die Schranken des Bankgeheimnisses müssen aber zwingend beachtet werden (ev. Ergänzung Art. 26). Es wird ein einschränkender Passus empfohlen: „Auskunft über die Geschäftspolitik und andere wichtige Angelegenheiten verlangen, sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.“	Wird umgesetzt (vgl. hierzu auch Neuformulierung Art. 26)

FINMA	Art. 12: Bei der internen Prüfung handelt es sich vorrangig um ein Instrument des Bankrates. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Bankprüfungskommission Einblick in diesen Bericht haben muss. Es wird empfohlen die Befugnisse in diesem Punkt einzuschränken.	Eine Einschränkung wird abgelehnt.
FINMA	Art. 12: Es wird empfohlen das Anforderungsprofil der Mitglieder der Bankprüfungskommission im Gesetz zu verankern und klar festzuhalten, dass ein Mitglied keine sonstige Funktion bei der NKB innehaben sollte.	Teilweise Umsetzung (auf Verankerung Anforderungsprofil wird verzichtet)
FDP	Art. 12a: Einführung dieses Artikels in Anlehnung der Lösung der anderen kantonalen Anstalten (EWN, KSNW) wird begrüsst.	Kenntnisnahme
FINMA	Art. 14 Abs. 3: Der Bankrat muss hauptsächlich bankfachliche Kenntnisse und Erfahrung aufweisen. Zudem müssen die Mitglieder zeitlich verfügbar sein. Es haben wichtige Funktionen wie Risikokontrolle und Compliance angemessen vertreten sein. Weiter sollten sie gegenüber dem Tagesgeschäft, wie auch dem Kanton unabhängig sein.	Kenntnisnahme
FINMA	Art. 15 Abs. 2 Ziff. 3: Art. 3 Abs. 2 lit. a des Bankengesetzes fordert, dass besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden sind. Der Bankrat kein einzig mit Aufgaben der Oberleitung (z.B. Geschäfte von grosser Tragweite betraut werden). Der Bankrat darf aber nicht in das operative (Tages-)Geschäft eingreifen. Unter diesen Gesichtspunkten ist Ziff. 3 enger zu fassen.	Umsetzung
FINMA	Art. 15 Abs. 2 Ziff. 6: Der Bankrat hat die Pflicht die Berichte der internen Prüfung zu behandeln, nicht nur zu prüfen.	Umsetzung
FINMA	Art. 15 Abs. 2 Ziff. 7: Es wird empfohlen diese Ziffer folgendermassen zu formulieren: „die Beschlussfassung über die Ausgabe von PS sowie über deren Nennwert und Ausgabekurs.“ Weiter wird als Ergänzung die Einführung einer neuen Ziffer mit dem Wortlaut „die Beschlussfassung über die	Art. 15 Abs. 2 Ziff. 7 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision, die Empfehlungen werden jedoch umgesetzt.

	Verwendung des Jahresgewinnes unter Berücksichtigung von Art. 31.“ empfohlen. Der Bankrat beschliesst schliesslich über den gesamten Jahresgewinn.	
FINMA	Art. 26: Die Kompetenzen der landrätlichen Bankprüfungskommission gehen sehr weit. Die Schranken des Bankgeheimnisses müssen aber zwingend beachtet werden (ev. Ergänzung Art. 26). Es wird ein einschränkender Passus empfohlen: „Auskunft über die Geschäftspolitik und andere wichtige Angelegenheiten verlangen, sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.“	Wird umgesetzt (vgl. hierzu auch Neuformulierung Art. 12)
FDP	Art. 29 Abs. 2: Obwohl diese Haftungsregel bereits im geltenden Gesetz besteht, wird hinterfragt, weshalb diese von den Regelungen bezüglich EWN und KSNW abweicht. Im EWN-Gesetz wird auch nicht die externe Revisionsstelle und die landrätliche Aufsichtskommission als haftbar erklärt. Die Revisionsstelle haftet auch ohne deren explizite Benennung im Gesetz. Zudem ist die Revisionsstelle an ihrem Sitz und nicht am Verwaltungsgericht Nidwalden einzuklagen.	Es wurde hier eine Lösung analog zu Art. 755 OR gewählt. Sämtliche mit der Prüfung der Jahresrechnung befassten Personen werden haftbar erklärt. Weiter ist das OR hier nicht anwendbar und die Revisionsstelle wird gestützt auf das öffentliche-rechtliche Kantonalbankgesetz in ihre Organstellung gewählt. Somit ist auch das Verwaltungsgericht die zuständige Instanz.
FINMA	Art. 31 und 32 Abs. 2: Reingewinn durch den Begriff Jahresgewinn ersetzen.	Wird umgesetzt
SVP	Der Regierungsrat hat eine Eignerstrategie beschlossen. Diese ist offenzulegen.	Es erfolgt keine allgemeine Veröffentlichung aus Gründen der Konkurrenzsituation. Diese kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.
SVP	Es ist nicht klar und auch nicht ausgeschlossen, ob der Kanton durch eine Teilveräusserung der Kantonalbank zu Kapital kommen will.	Bei der Umwandlung von DK erfolgt auf der Basis des Nominalwertes keine Änderung. Bei einer allfälligen Veräusserung entsteht jedoch ein Mehrerlös, welcher für den Kanton erfolgswirksam ist. Es besteht die Absicht

		dem Landrat mit der zweiten Lesung die Umwandlung zu beantragen, wobei das neu umgewandelte Partizipationskapital ins Verwaltungsvermögen des Kantons übertragen werden soll. Der Landrat ist gemäss Art. 61 Ziff. 5 der Kantonsverfassung zuständig, über das Verwaltungsvermögen zu verfügen.
SVP	Der Kanton hat bei ausserkantonalen Finanzinstituten Kredite im Umfang von 107 Mio. (2009) Franken aufgenommen. Diese Finanzdienstleister entrichten im Kanton Nidwalden keine Steuern.	Die Hauptaufgabe der NKB besteht darin, den KMU's und dem Wohnungsbau genügend Kreditmittel zur Verfügung zu stellen. Der Kanton seinerseits versucht, die fremden Mittel auf dem Markt so günstig wie möglich zu beschaffen. Die NKB müsste zweifellos die erforderlichen Mittel ebenfalls auf dem ausserkantonalen Markt beschaffen. Was die Steuern betrifft, hat die NKB als Staatsbank ihrerseits keine Steuern zu entrichten.
BR	Der Bankrat lehnt die maximal mögliche Umwandlung von nominal 8.333 Mio. Franken DK in PK durch den Kanton ab. Nach dieser Umwandlung würde das DK 2/3 und das PK 1/3 am Nominalkapital der Bank ausmachen. Dadurch würde der NKB die Möglichkeit genommen im Nominalwert von 2.5 Mio. Franken PS auszugeben (dies würde zu einem Eigenmittelzufluss von rund 20 Mio. Franken an die Bank führen). Diese Möglichkeit müsse der Bank belassen werden.	Der Regierungsrat nimmt dies zur Kenntnis und beschliesst der Kantonbank die Möglichkeit zur Emission von 2.5 Mio. Franken PS zu belassen.

FDP	Es wird das vom Regierungsrat aufgezeigte weitere Vorgehen unterstützt, wobei dem Landrat eine Umwandlung von 8.33 Millionen Franken DK in PS-Kapital beantragt werden soll. Das mögliche Agio wird auf rund 58 Millionen Franken geschätzt. Bei vorgängigen Umwandlung von DK in PS-Kapital durch den Bankrat würde der buchmässige Gewinn sich auf rund 47 Millionen Franken reduzieren.	Do.
-----	--	-----

Stans, 21. Juni 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN